

Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt und die ihre Stimmberechtigung auf § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes stützen sowie Personen, die über keine Wohnung verfügen, haben ihr Stimmrecht auf einem gesonderten Formular gegenüber der Meldebehörde glaubhaft zu machen.

Bei Abgabe der Stimme mit fremder Hilfe sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:
lich:

Name, Vorname und Anschrift der Hilfsperson	
---	--

Bestätigung der Meldebehörde

Der Unterzeichner war am Tag der Eintragung

stimmberechtigt

nicht stimmberechtigt
(im Falle mehrfacher Stimmabgabe wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt)

die Unterschrift ist ungültig, weil

- die Unterschriftsleistung außerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgte
- folgende sonstige Gründe vorliegen (bitte ausführen)

Datum und Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens verarbeitet und genutzt werden und werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Unterschriftsbogen für die Unterstützung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens

Änderung Thüringer Wahlgesetz (Kurzbezeichnung)

Name und Anschrift der Vertrauensperson	Dr. Ute Bergner 07749 Jena, Brändströmstr. 14
Name und Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson	Clarsen Ratz 99427 Weimar, Carl-Zeiss-Str. 6
Sammlungszeitraum	08.10.2021 – 18.11.2021

Der unterzeichnende Stimmberechtigte unterstützt den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für folgenden Gesetzentwurf:

Entwurf eines Gesetzes für ein

Achtes* Gesetz zur Änderung des Thüringer Wahlgesetzes

Artikel 1

Nach § 29 des Thüringer Wahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2021 geändert worden ist, wird folgender § 29 a eingefügt:

„§29 a Listenvereinigung

(1) Parteien und politische Vereinigungen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus. Die Listenvereinigung muss eine gemeinsame politische Willensbekundung zum Ausdruck bringen (politische Homogenität), was durch ein gemeinsames Wahlprogramm dokumentiert wird. Der Landeswahlleiter kann dazu weitere Nachweise anfordern.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt:
1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der Wahl 18.00 Uhr, durch jeweils 3 Mitglieder der Landesvorstände, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Der Anzeiger ist das gemeinsame Wahlprogramm, unterzeichnet von dem vorgenannten Personkreis, beizufügen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne

- Beteiligte ihre Einwilligung zurücknehmen. Bei einer vorfristigen Auflösung des Landtages sind die Fristen anzupassen.
2. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 74. Tage vor der Wahl fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
 3. Über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Landeslistenbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag ist in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu beschließen.
 4. Wahlvorschläge von Listenvereinigungen müssen von je 3 Mitgliedern der Landesvorstände der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen darunter den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern persönlich und handschriftlich un-terzeichnet sein.
 5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunter-schriften nach § 22 Abs. 2 befreit, wenn wenigstens eine der an ihr beteiligten Par-teien oder politischen Vereinigungen aufgrund eines zurechenbaren Wahlvor-schlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten ist.
 6. Für die Wahl sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen ferner die Namen und sofern vorhanden die Kurzbezeichnungen aller daran beteiligten Parteien aufzu-nehmen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

**Die Zählung und die letzte Änderung werden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung angepasst.*

Begründung:

Derzeit ist es gemäß § 29 des Thüringer Wahlgesetzes nur möglich, dass eine Partei sich mit ihren Mitgliedern oder Parteilosern zur Wahl zum Thüringer Landtag in einer Liste anmeldet. Es fehlt jedoch die Möglichkeit, dass sich zwei oder mehrere Par-teien zu einer Liste zusammenschließen können und eine Gemeinschaftsanmeldung einer gemeinsamen Wahlliste vornehmen können. Das ist beispielsweise im Wahlge-setz des Landes Brandenburg, dort in § 22, bei Landtagswahlen möglich. Eine solche Möglichkeit eröffnet es Parteien, die sich auf ein begrenztes gesell-schaftliches Gebiet beschränken, und Parteien mit ähnlichen Zielen, die Interessen ihrer Wähler geordnet in die parlamentarische Arbeit einzubringen.

Wohlwissend, dass eine solche Listenverbindung von den Verfassungsvätern der Thü-ringer Verfassung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht für notwendig erachtet wurde, beziehen wir uns auf Artikel 47 Abs. 1 der Thüringer Landesverfassung, wonach auch dem Volk das Recht zusteht, die Gesetze zu ändern. Charakteristisch für den moder-nen Verfassungsstaat ist die Möglichkeit des Bürgers, seine verfassungsmäßigen Rechte zur Geltung zu bringen. Es ist die Aufgabe der Legislative, die Konkretisierung und Fortbildung des Rechtes zu gewährleisten.

Die Drei-Parteien-Struktur der Nachkriegszeit ist überholt. Unsere Gesellschaft ist viel-schichtig und bunt geworden, und es gibt zunehmend politische Parteien und politische Vereinigungen, die sich auf begrenzte Politikfelder beschränken. Den etablierten Par-teien ist es in der letzten Zeit nicht mehr gelungen, die breite Interessenvielfalt des Volkes abzubilden, wodurch ein immer größerer Bevölkerungsanteil nicht mehr im Par-lament vertreten ist. Das zeigt beispielsweise die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt in

2021. Rund 10,5 Prozent der sonstigen Wählerstimmen werden aufgrund der fehlen-den Listenverbindungsmöglichkeit nicht im Landtag repräsentiert. In Thüringen steigt, der Anteil der „Sonstigen“ stark an, so dass diese laut Umfragen im Sommer 2021 bereits rund 7% erreichen dürften. Die Möglichkeit der Listenbildung soll dazu beitra-gen, dass wichtige Bürgerinteressen von der Willensbildung im Landtag nicht ausge-schlossen werden.

Den Verfassungsvätern war es wichtig, dass die im Landtag vertretenen Fraktionen über eine gewisse inhaltliche politische Homogenität verfügen, damit sie nicht während einer Legislaturperiode in einzelne Gruppen zerfallen. Um der befürchteten Zersplitte-rung entgegenzuwirken und danach kein automatisches Zerfallen zu ermöglichen, ist es wichtig das Anerkennungsverfahren zu definieren und dem Landeswahlleiter An-sprechpartner für die Wahllisten zu benennen. Hat der Landeswahlleiter Zweifel an der Homogenität oder der Stabilität der Wahlliste, muss er darüber hinaus weiter Nach-weise einfordern können. Deshalb sieht der neu zu schaffende § 29 a Abs. 1 Satz 3 vor, dass die Listenvereinigung über ein gemeinsames Wahlprogramm verfügen muss. Der Landeswahlleiter prüft, dass das Programm durch die geforderten Unterschriften als gemeinsames Programm erklärt wird. Mit den Unterzeichnenden des gemeinsa-men Wahlprogrammes sind die Ansprechpartner benannt. Hat der Landeswahlleiter Zweifel an der Homogenität, räumt ihn §29a Abs. 1 Satz 4 die Möglichkeit ein, zusätz-liche Nachweise einzufordern.

Gemäß dem Gedanken des Artikel 47 Abs. 1 Thüringer Verfassung ist es geboten, eine Weiterentwicklung des Thüringer Verfassungsrechts vorzunehmen, sobald die Veränderungen unseres demokratischen Gemeinwesens dies in Form von sichtbaren Zeichen als notwendig erscheinen lassen. Durch die festzustellende deutliche Zu-nahme der Stimmen für die Sonstigen bei Landtagswahlen und anderen Wahlen zu Parlamenten entsteht eine Nicht-Repräsentierung der kleineren Parteien in den Parla-menten. Dies widerspricht dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, in der die po-litische Willensbildung durch die in den Parlamenten vertretenen Parteien vollzogen wird.

Bitte alle Angaben vollständig, handschriftlich und deutlich lesbar eintragen!

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, des Unterzeichners	
Datum der Unterschriftsleistung	
Persönliche Unterschrift	

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur **einmal** und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, sich einzu-tragen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf den erklärten Willen des Stimmberechtigten zu beschränken.